



Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Staatssekretär

An den
Vorsitzenden des Hauptausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn Reinhard Grätz MdL
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

Haroldstraße 5,
40213 Düsseldorf

Telefon
(0211) 871 01
Durchwahl
(0211) 871 2644

Aktenzeichen
IA 3/22-10.1.35



19.04.1994

Betr.: Änderung des Landespressegesetzes

Bezug: Ihr Schreiben vom 23.03.1994

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

zu dem mir übersandten Schreiben der Stellv. Fraktionsvorsitzenden der CDU-Landtagsfraktion, Frau Ruth Hieronymi, vom 22.03.1994 darf ich wie folgt Stellung nehmen.

Der Novellierungsvorschlag der Landesregierung zum Landespressegesetz, den das Kabinett in seiner Sitzung am 12.04.1994 gebilligt hat und der in Kürze dem Landtag zugehen wird, betrifft in der Tat ausschließlich eine Modifizierung des für die Verfolgungsverjährung sog. Presse-Inhaltsdelikte maßgeblichen § 25 Abs. 1, der gem. § 26 dieses Gesetzes für die Verbreitung von Rundfunksendungen strafbaren Inhalts entsprechend gilt. Presse-Inhaltsdelikte, die einen Tatbestand der §§ 131 und 184 des Strafgesetzbuchs erfüllen, sollen von der kurzen presserechtlichen Verjährung ausgenommen und damit den allge-

meinen - wesentlich längeren - Verjährungsfristen des Strafgesetzbuchs unterworfen werden.

Diese gesetzgeberische Maßnahme ist im besonderen im Zusammenhang zu sehen mit den am 01.09.1993 in Kraft getretenen Änderungen des § 184 StGB durch das 27. Strafrechtsänderungsgesetz - Kinderpornographie -, durch welches der Strafrahmen für die Verbreitung pornographischer Schriften, Ton- und Bildträger, die den sexuellen Mißbrauch von Kindern zum Gegenstand haben, erheblich erweitert wurde. Sie steht auch im Kontext zu den Ergänzungen und Verbesserungen der Jugendschutzbestimmungen im Rundfunk- und ZDF-Staatsvertrag durch den Ersten Rundfunkänderungsstaatsvertrag, der bereits dem Landtag zur Zustimmung gem. Art. 66 Satz 2 LV zugeleitet worden ist. Auch bei dem hier in Rede stehenden Vorschlag zur Änderung des Landespresseggesetzes handelt es sich nach Auffassung der Landesregierung um einen gesetzgeberischen Beitrag zu den gemeinsamen Bemühungen von Bund und Ländern, der Verbreitung von Gewaltdarstellungen, die die Menschenwürde verletzen, im besonderen den sexuellen Mißbrauch von Kindern zum Gegenstand haben, wirksam zu begegnen.

Angesichts der Dringlichkeit dieses Anliegens ist es nach Auffassung der Landesregierung geboten, die vorgesehene Änderung der Verjährungsregelung des Landespresseggesetzes noch in dieser Legislaturperiode in Angriff zu nehmen. Das in dieser Weise begrenzte Gesetzgebungsvorhaben dürfte auch angesichts des zu erwartenden fraktionsübergreifenden Konsenses noch in der verbleibenden Zeit ohne besondere Schwierigkeiten zu realisieren sein.

Eine Diskussion über etwaige weitergehende Änderungsvorstellungen, wie sie bereits in der Vergangenheit seitens verschiedener Gruppierungen und Interessenverbände geäußert worden sind, sollte zurückgestellt werden, um dieses vordringliche Vorhaben nicht zu gefährden.

Ihr Einverständnis voraussetzend, habe ich dem Vorsitzenden des nach meiner Einschätzung federführenden Ausschusses für Innere Verwaltung sowie dem Vorsitzenden des möglicherweise zu beteiligenden Rechtsausschusses eine Ablichtung des Schriftwechsels zur Kenntnis übersandt.

Mit freundlichen Grüßen

Jhr
W. Rott

(Riotte)